

Schwerpunkt Freie Schulen: Finanzierung, freie Schülerwahl und Integration

Statt eines Geleitworts 2

Beiträge Eine vertane Chance. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Finanzhilfe (6 C 18.10) vom 21.12.2011

Dr. Thomas Langer, wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB), An-Institut der Ruhr-Universität Bochum 4

Probleme einer „Bürgerschule“

Im Rückblick auf die Tagung Des Paritätischen „Bürgerschulen als Garanten für gute Bildung“ am 13.03.2012 in Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin 8

Dokumentation „Gerecht und effizient: Anforderungen an die Schulfinanzierung“ Tagungsbericht zum Symposium des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB), An-Institut der Ruhr-Universität Bochum und der Software AG-Stiftung vom 02. März 2012 in Leipzig

Katharina Kolok, wiss. Mitarbeiterin des IfBB 12

Büchertisch Hinweise auf Veröffentlichungen zur Thematik dieses Heftes 17

Einladung D S R T – Deutscher Schulrechtstag

1. Deutscher Schulrechtstag – Zur Rechtsstellung der Lehrkräfte – heute, am 15. Juni 2012 in Berlin 18

Statt eines Geleitworts

Das in diesem Heft besprochene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Finanzhilfepflicht gegenüber Ersatzschulen ist ein Ärgernis für die insgesamt betroffenen freien Schulen und ein großzügiger Freibrief für die Landesgesetzgeber, die Finanzhilfebestimmungen auszugestalten. Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof (und die Kläger) hatten sich eine beträchtliche Mühe gegeben, das strukturelle Ungenügen der dortigen Regelung (und damit die Gefährdung der Institution Waldorfschule) am Beispiel einer konkreten Waldorfschule darzustellen; das hätte ein Anlass sein können, schwammige Begriffe wie „Gefährdung der Institution“ oder „weiter Spielraum des Gesetzgebers“ zu präzisieren. Das BVerwG nutzte diese Gelegenheit nicht, sondern ließ am Urteil des VGH kein gutes Haar. Es verfestigte die fragwürdige Folgerechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Wieder musste das „herkömmliche Bild der Privatschule“, das das BVerfG 1987 gerade als nicht mehr zeitgemäß verworfen hatte, dazu herhalten, um die ökonomisch fragwürdigen Ratschläge zu Krediten, Spenden und Heranziehen „finanzstarker Kreise hinter der Schule“ zu repetieren. Wieder wurde die Eigenleistung von Eltern als Träger über das zulässige Schulgeld hinaus unbegrenzt ausgeweitet – nun nicht mehr nur für die Gründungseltern, sondern für alle Eltern. Der Versuch des VGH, rechtstaatlich selbstverständliche Vorgaben des „Hartz IV“-Urteils für Verfassungsansprüche – Bedarfsorientierung, Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit – auf die Finanzhilfepflicht zu übertragen, wurde mit wenig überzeugender Begründung abgewiesen. Über den Pauschalbegriff der „Gesamtschau“ (im Blick auf die Gefährdung der Institution) wird auch die Gesamtentwicklung der freien Schulen einbezogen: Solange diese Schulen sich vermehren, kann es keine Gefährdung der Institution geben (Wenn aber eine Handvoll staatlicher Schulen durch Gründung freier Schulen gefährdet wird, erschallt der Ruf nach Aufhebung des Errichtungsrechts freier Schulen). Sorgfältig erarbeitete wissenschaftliche Erkenntnisse zur Belastbarkeit der Eltern mit Schulgeld (Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim) – sie werden als „unsichere Annahmen“ eingestuft.

Wie soll die Gefährdung der Institution von einer notleidenden Schule überhaupt nachgewiesen werden? Müssen Schulen erst insolvent werden, wenn doch jede stabile Existenz eine Gefährdung widerlegt? Wie kann ein insolventer Träger 15 Jahre überleben, bis das BVerfG entschieden hat? Wieviele Schulen müssen gefährdet sein, damit die Institution gefährdet ist? Wer ist die „Institution“ – die Gesamtheit der Privatschulen, einzelne Untergruppen, eine Schulart? Da die Überschreitung des Sonderungsverbot bei einem Schulgeld von € 70, aber auch über € 120 monatlich hinaus nicht als gravierend angesehen wird – wann ist dann eine Finanzhilfe strukturell und dauerhaft verfassungswidrig zu gering?

Ein anderer Punkt ist die Frage der Berechnungsmethode. Wo liegt die Grenze zwischen fragwürdigen, aber rechtlich nicht relevanten Zweckmäßigkeitserwägungen und einem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten überprüfbareren Ungenügen einer Regelung? Wie steht es mit Kalkulierbarkeit und Transparenz? Das BVerwG entzieht sich dieser Frage mit der Auffassung, nur das Ergebnis einer Regelung müsse der Verfassungsnorm genügen, auch wenn sie „nicht aus sich selbst heraus verständlich ist, sondern erst mit Hilfe weitergehender Überlegungen und Berechnungen Plausibilität gewinnt“. Das kann schon deshalb nicht richtig sein, weil Finanzhilfeberechnungen durchaus die Gestaltungsfreiheit des freien Trägers einschränken können (wenn z.B. nur bestimmte Ausgaben gefördert werden). Aber außerdem: Unverständlichkeit und Komplikation führen zu unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten und gefährden nicht nur die Berechenbarkeit, sondern auch den Rechtsfrieden. Dies umso mehr, als das Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim eine wissenschaftlich fundierte Methode der Berechnung der

vergleichbaren Staatskosten entwickelt hat, denen sehr einfach ein Prozentsatz als Finanzhilfe gegenüber gestellt werden könnte. Schon dass dies in fast allen Ländern nicht geschieht, lässt darauf schließen, dass genau diese Vergleichbarkeit nicht gewollt ist. Sind diese Verschleierungen noch mit rechtsstaatlichen Maximen vereinbar?

Man muss dieses Urteil – gerade in seiner Absage an den VGH – wohl so verstehen, als wolle und solle ein Gericht sich nicht mit den Details einer Finanzhilferegelung beschäftigen, damit es nicht, über die Gewaltenteilung hinweg, zum Gesetzgeber wird. Ob eine Finanzhilfe ausreicht oder nicht, haben gefälligst Politik und Landesgesetzgeber einzuschätzen. Denen kommt zu Hilfe, dass das Verbot der Sonderung der Schüler jedenfalls bei von Eltern getragenen Schulen im Ergebnis aufgelöst ist. Schon Wartefrist und Landeskinderklausel waren Verstöße gegen die Dogmatik des Grundsatzurteils von 1987. Angesichts dieses „Zurückruderns“ ist jeder weitere von einer Schule angestrebte Prozess mit hohen Risiken verbunden. Seit dem Grundsatzurteil von 1987 hat kein Schulträger mehr mit seiner Finanzhilfeklage Erfolg gehabt (das Baukosten-Urteil 1992 war in der Praxis nur deklaratorisch).

Für Schulträger, vor allem für die vielen von Eltern gegründeten Waldorf-, Alternativ- und Montessorischulen ist es bitter, dass immer höhere selektierende Schulgelder und „Bildungsengagements“ verlangt werden müssen; werden doch damit ihre gerade auch auf weniger bemittelte Schüler ausgerichteten pädagogischen Konzeptionen in Frage gestellt. Diese Notlage wird von Politikern auch noch ausgenutzt; sie erheben zunehmend den Vorwurf, die freien Schulen konterkarierten durch die Verstärkung der Selektion nach den Besitzverhältnissen die Integrationsaufgabe von Schule und förderten ein Zwei-Klassen-Schulwesen. Soll so etwas auch noch aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden? Andersherum gefragt: Wie wichtig ist die Verwirklichung der vom Grundgesetz gewollten „Schule für alle“, auch der freien Schule für alle, auch der Vielfalt der Schule für alle (Schichten), Politikern und Rechtsprechung wirklich?

Die Schulen werden gleichwohl solange existieren, wie sie irgend können, denn keiner gibt eine Schule auf, die offenkundig attraktiv ist und Zulauf hat. Freilich werden die Eltern mit immer noch höheren Schulgeldern, Fördervereinsbeiträgen und Spendenaufrufen belastet werden müssen. Die vom BVerwG zugelassene Staffelung des Schulgeldes rückt ohnehin die sozialstaatliche Sonderungsklausel in den Bereich der Zumutbarkeit eines Schulgeldes. Auch bei Andauern der mangelhaften Finanzhilfe wird es also keine große Insolvenzwelle geben – und damit wird auch keine Gefährdung der wie auch immer definierten Institution Privatschule sichtbar. Verfassungsrechtlich allerdings wird der Zustand immer fragwürdiger.

Wann wird eine Schulverwaltung ein oder mehrere Verfahren auf Entzug der Schulgenehmigung wegen Überschreitung des Sonderungsverbots einleiten? So fern aller Realitäten ist es ja nicht, dass „Wuteln“ mehrerer repräsentativer Schulen zu hohe Schulgelder anzeigen könnten. Es könnte ja sein, dass – eher als die Forderung nach ausreichender Finanzhilfe – der Widerstand gegen die drohende Schließung einer funktionierenden Schule ein hohes Gericht veranlasst, Unzulänglichkeit und Verfassungswidrigkeit einer Finanzhilferegelung festzustellen...



Beiträge **Eine vertane Chance. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Finanzhilfe (6 C 18.10) vom 21.12.2011**

DR. THOMAS LANGER, WISSENSCHAFTLICHER LEITER DES INSTITUTS FÜR BILDUNGSFORSCHUNG UND BILDUNGSRECHT E.V. (IFBB), AN-INSTITUT DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Vor dem Hintergrund der teilweise besorgniserregenden Kürzungen der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft, die insbesondere die östlichen Bundesländern betreffen, ist das von der Freien Waldorfschule Nürtlingen erkämpfte Finanzhilfeturteil des VGH Baden-Württemberg vom 14.07.2010 (9 S 2207/09) für die Schulträger eine Perspektive – womöglich nunmehr – gewesen.¹ Denn das für Schulen in freier Trägerschaft überwiegend günstige Urteil wurde mit der Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.12. 2011 (6 C 18.10) vollständig aufgehoben und zur weiteren Aufklärung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Damit wurde eine Chance vertan.

Bemühungen des VGH BW um eine verbesserte Begrifflichkeit

Der VGH Baden-Württemberg bemühte sich um geeignete rechtliche Rahmbedingungen zur Gewährleistung des notwendigen Existenzminimums der Freien Schulen. Es übertrug u.a. die prozeduralen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in dessen „Hartz-IV“-Urteil an den Leistungsanspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in sinnvoller Weise auf den strukturähnlichen verfassungsrechtlichen Finanzhilfeanspruch der Schulträger auf das Existenzminimum aus Art. 7 Abs. 4 GG.²

Das Ergebnis ließ sich sehen. Eine realitätsgerechte, transparente und nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe – wie der VGH Baden-Württemberg fordert – führt zu mehr Klarheit bei der Bestimmung des schulischen Existenzminimums. Dies wird nicht zuletzt durch die gerichtliche Rezeption der Steinbeis-Gutachten zu den tatsächlichen staatlichen Schülerkosten sowie zu den Untersuchungen über die Grenzen der Belastbarkeit privater Haushalte mit Schulgeld (70 € als höchstzulässiges Schulgeld) erreicht. Es ist keine Übertreibung, dieser realistischen Wende die Bedeutung eines Paradigmenwechsels zuzusprechen.

Auch bei der Begriffsarbeit erzielte der VGH Baden-Württemberg Fortschritte. Er verlieh dem kaum fassbaren Institutionenbegriff dank der Differenzierung des Ersatzschulwesens – das es als solches gar nicht gibt – in Typen greifbare Konturen, indem es den eigenständigen Ersatzschultypus der Waldorfschulen herausarbeitete, dessen einigendes Merkmal die Elternträgerschaft ist. Der VGH Baden-Württemberg befand zu recht, dass Gründungseltern Einnahmen typischerweise nur durch die Erhebung von Schulgeld erzielen können, da hinter ihnen stehende finanzstarke Kreise fehlen.

Die genannten überzeugenden Ansätze macht das Bundesverwaltungsgericht in seiner Revisionsentscheidung vom 21.12.2011 zu Nichte. Im Einzelnen:

Verfahren bei Finanzhilfe nach „Hartz IV“-Urteil

Die im Hartz-IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Verfahrensgrundsätze zur Ermittlung des existentiellen Minimums seien nicht übertragbar (s. Rdnr. 26). Die kraftlose Begründung des Bundesverwaltungsgerichts fällt an dieser Stelle äußerst dünn aus. Es vertritt die Ansicht, dass der Gesetzgeber prozedurale Anforderungen nur in Bezug auf das spezifische Grundrecht der Menschenwürde zu beachten habe, jedenfalls ergäben sie sich nicht allgemein aus dem Rechtsstaatsprinzip (Rdnr. 26). Eine tragfähige Begründung für die herausgehobene Position des Anspruchs auf eine

1 Besprechung von FRIEDHELM HUFEN, in R&B 2010, Heft 4.

2 Dazu JOHANN PETER VOGEL, in R&B 2010, Heft 4.

menschenwürdige Existenz gibt das Bundesverwaltungsgericht allerdings nicht.

Zwar ist die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts zutreffend, dass der Staat das Existenzminimum freier Schulen im Vergleich zur menschlichen Existenz nur anteilig finanziere (Rdnr. 26), nichtsdestoweniger sind die Freien Schulen auf eine exakte, nachvollziehbare und realitätsgerechte Berechnungsmethode zur Ermittlung des staatlichen Finanzhilfeanteils angewiesen, da im Falle einer Finanzierungslücke diese durch unzulässige Schulgelder gedeckt werden müssen. Eine unzureichende Finanzhilfe für Freie Schulen ist mithin nicht weniger existenzgefährdend wie ein unzureichender Hartz-IV-Anspruch für eine menschenwürdige Existenz. Da das Bundesverwaltungsgericht wohl merkt, dass seine Argumentation insofern nicht zwingend ist, zieht es sich darauf zurück, dass sich die Förderung nicht auf die Existenz der einzelnen Schule, sondern auf die „Institution Privatschule“ (Rdnr. 26) beziehe, freilich ohne jede weitere Konkretisierung, denn der Institutionenbegriff bleibt beim Bundesverwaltungsgericht leer. Damit bleibt das Bundesverwaltungsgericht sich treu. Bereits in einer jüngeren Entscheidung zur Finanzhilfe vom 25.08.2011 (6 B 16.11, juris) insistiert das Bundesverwaltungsgericht immer wieder auf die Institution, die nicht gefährdet sei.¹ Ein Totschlagargument.

Nicht auf das Verfahren, sondern auf das Ergebnis der Finanzhilfeberechnung kommt es an?

Schlussendlich kommt es für das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Finanzhilfe nicht auf das Verfahren, sondern auf das Ergebnis einer Regelung an (Rdnr. 26). Was könnte das Bundesverwaltungsgericht damit gemeint haben? Dass an den Gesetzgeber in Bezug auf die Grundrechte grundsätzlich keine Verfahrensanforderungen gestellt werden dürfen, wird auch vermehrt in der Staatsrechtlehre vertreten.² Der Regelungsgehalt verfassungsrechtlicher Verfahrenspflichten sei nicht an den Gesetzgeber, sondern in erster Linie an die Exekutive adressiert.³ Dass dem so sein soll, wird unter anderem wie folgt begründet:

Rationale Verfahrensanforderungen, die womöglich noch im Stadium des Gesetzentwurfs der Regierung vorgesehen sind, würden sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens bis zur Verabschiedung des Gesetzes verflüchtigen. Das ergebe sich nicht zuletzt aus der gegenüber der Exekutive abweichenden Funktionslogik des Parlaments. Zumal es nicht den „einen“ Gesetzgeber im Sinne eines Einheitssubjekts als Adressat von Verfahrenspflichten gebe. Vielmehr seien am Gesetzgebungsverfahren zahlreiche Akteure beteiligt. Während das Verwaltungshandeln am Recht ausgerichtet sei, entfalte sich das Gesetz in der parlamentarischen Debatte; es sei im Rahmen des verfassungsrechtlich zulässigen Spielraums ergebnisoffen. Während sich das Verwaltungshandeln primär aus dem Fachwissen der Verwaltungsbeamten schöpfe, legitimierte sich das Gesetz hingegen durch Wahlen.

1 BVerwG, Beschluss vom 25.08.2011 – 6 B 16.11 (juris). „Zu finanziellen Leistungen ist der Staat nur verpflichtet, wenn anders das Ersatzschulwesen als von der Verfassung anerkannte und geförderte Einrichtung in seinem Bestand eindeutig nicht mehr gesichert wäre. Es wäre systemwidrig, wenn für die Gewährung der Finanzhilfe dem Grunde nach und für die Auszahlung einer bewilligten Leistung unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 Abs. 4 GG unterschiedliche Maßstäbe angelegt würden“ (Rdnr. 6).

2 Matthias Cornils, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), 2011, S. 1053–1061; Philipp Dann, Verfassungsgerichtliche Kontrolle gesetzgeberischer Rationalität, Der Staat, 2010, 630 ff.; Christian Bumke, Die Pflicht zur konsistenten Gesetzgebung, Der Staat, 2010, S. 77 ff.

3 Siehe für den anschließenden Absatz Matthias Cornils, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), 2011, S. 1053–1061, m.w.H.

Berechnung des Existenzminimums bedarf eines Berechnungsverfahrens

Indessen übersieht diese Argumentation, dass in der Praxis des Finanzhilferechts der Länder bezüglich freier Schulen sich bedauerlicherweise allzu oft zeigt, dass die Finanzhilferegelungen materiell im Ergebnis gerade deshalb eine existenzgefährdende Finanzhilfe zur Folge haben, weil spezifische Verfahrensanforderungen nicht eingehalten wurden. Insbesondere ist die korrekte Erfassung der staatlichen Schülerkosten als wesentliche Bezugsgröße der staatlichen Zuschüsse in den Schulgesetzen nicht korrekt erfasst. Das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum der Finanzhilfe bedarf nun einmal – so zeigt die Erfahrung – einer rechtlichen Flankierung durch Verfahrensanforderungen, die auch rechtstatsächliche Untersuchungen einbeziehen. Deshalb greifen die sehr abstrakten Ansätze der Staatsrechtslehre zu kurz. Sie haben zur Folge, dass es dann keine justiziablen Prüfungsmaßstäbe zur Bestimmung des konkreten Umfangs der existenznotwendigen Finanzhilfe gibt. Der gesetzgeberische Spielraum wird unbegrenzt. Das Grundrecht läuft leer.

Schulgeldstaffelung und Institution der Ersatzschule

Es verwundert daher nicht, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21.12.2011 den Schwerpunkt auf die Begründung seiner Feststellung legt, dass die Prognose des Gesetzgebers nicht eindeutig fehlerhaft und widerlegt sei (Rdnr. 34). So hätte der VGH Baden-Württemberg die Möglichkeit einer sozialen Staffelung der Schulgelder berücksichtigen müssen (Rdnr. 35). Das ist m.E. kritisch zu sehen. Dieser Maßstab passt jedenfalls nicht zu dem vom Bundesverwaltungsgericht ansonsten vertretenen Verständnis der Ersatzschulen als Institution. Denn in welchem Umfang eine soziale Staffelung der Schulgelder, d.h. die Finanzierung der „Armen“ durch die „Reichen“, überhaupt möglich ist, hängt von den Einkommensverhältnissen der Elternschaft und sonstigen Mitgliedern des Schulträgers der einzelnen Schule ab und lässt sich nicht am Maßstab der abstrakten Institution beurteilen. Und nicht alle Schulen können staffeln. Für den Fall, dass die Mehrheit der Eltern einer Schule „arm“ ist, etwa weil der Schulstandort in einem benachteiligten Stadtbezirk liegt, kann das Existenzminimum nur durch einen Verstoß gegen das Sonderungsverbot sichergestellt werden.

Sozialverträglichkeit des Schulgelds

Weiterhin nimmt das Bundesverwaltungsgericht an, dass die vom Verwaltungsgerichtshof festgestellte fehlende Sozialverträglichkeit des Schulgelds jenseits von 70 €, beruhend auf der Untersuchung des Steinbeis-Transferzentrums, auf einer wissenschaftlich „unsicheren Grundlage“ beruhe (Rdnr. 35). Mehr sagt das Bundesverwaltungsgericht dazu nicht. Eine sachliche Auseinandersetzung mit der Untersuchung des Steinbeis-Transferzentrums als Instrument zur Konkretisierung des Sonderungsverbots findet nicht statt. Das Bundesverwaltungsgericht gibt auch keinen Hinweis, inwiefern sich der Verstoß gegen das Sonderungsverbot durch einen alternativen Ansatz zum Steinbeis-Transferzentrum nachweisen ließe. Denkbar wären etwa Erhebungen über die tatsächliche Höhe der Einkommen der Eltern an Freien Schulen. Lägen diese ganz überwiegend in den unteren Einkommenschichten, könnte das ein nicht unwichtiges Indiz für einen Verstoß gegen das Sonderungsverbot sein. Wieder eine vertane Chance. Die dürftigen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts lassen außerdem völlig offen, wie viel wissenschaftliche Sicherheit zur Überzeugung des Gerichts notwendig ist und welche Maßstäbe dafür in Betracht zu ziehen wären.

„Herkömmliches Bild der Privatschule“ und „finanzielles Engagement“ der Eltern

Außerdem sucht das Bundesverwaltungsgericht den Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und wird wie folgt fündig: „Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG geht von dem herkömmlichen Bild der Privatschule aus. Sie verdankt ihre Existenz dem ideellen und materiellen Engagement ihrer Gründer und Träger. Diese füllen einen ihnen eingeräumten Freiheits-

raum *in eigener Initiative* aus, die auch die wirtschaftlichen Grundlagen einschließt; sie müssen bereit sein, die damit verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen. Der Staat darf erwarten, dass der Schulträger *seinem Interesse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen im schulischen Bereich eigenes finanzielles Engagement folgen lässt*. Er beteiligt sich nur an diesem zuvörderst *privaten Engagement*. Soweit *Eltern*, etwa zusammengefasst in einem Verein, eine Schule gründen und tragen, müssen sie bereit sein, über das Schulgeld hinausgehende Beiträge zur Eigenleistung und die damit verbundenen *finanziellen Opfer* zu erbringen (BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994).“

Das vom Bundesverwaltungsgericht gezeichnete Bild über die herkömmliche Privatschule hängt schief. Es hätte von ihm gerade gerückt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht aber unterließ es. Richtig ist: Freiheit, hier die Initiative zur Gründung einer Schule, ist mit leeren Taschen nicht zu haben.¹ Dem ideellen muss in der Tat ein wirtschaftliches Engagement folgen. Die „Anfangsfinanzierung“² und die Investitionskosten bis zur Gründung muss daher der Gründer grundsätzlich alleine tragen – freilich mit Ausnahme eines staatlich zu gewährenden Baukostenzuschusses.³

„Bildungsengagement“
nach Genehmigung?

Aber ab dem Zeitpunkt der Genehmigung treten die individuellen Ziele hinter denen für das Allgemeinwohl zurück. Denn die Gründer nehmen nun mit ihren Schulen *öffentliche Bildungsaufgaben*⁴ wahr. Im Gegensatz zum herkömmlichen Bild des Wirtschaftsunternehmens müssen die Schulen die verfassungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, deren Zweck gerade darin liegt, die Allgemeinheit vor unseriösen Bildungsangeboten zu schützen. Die einzelnen im Elternverein assoziierten Schulgründer sollen nun aber nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts jenseits der Schulgeldeinnahmen weitere finanzielle Opfer (Beiträge der Eigenleistungen) während der Wartefrist und darüber hinaus erbringen, und dies obwohl ihr Engagement nicht dem egoistischen Kalkül der Gewinnmaximierung unterliegt, sondern der Wahrnehmung öffentlicher Bildungsaufgaben gilt. Es kommt hinzu, dass anders als nach dem herkömmlichen Bild des Wirtschaftsunternehmens die Schulen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen müssen, deren Zweck allein im Interesse des Allgemeinwohls liegt. Dass also „arme“ Elterninitiativen, die jenseits des Schulgelds über keine weiteren Eigenleistungen verfügen, von der Grundrechtsausübung ausgeschlossen werden können, verkennt den öffentlichen Charakter, den die Freiheitsausübung im Bereich des Schulwesens annimmt. Dieser „öffentliche Freiheitsraum“ der Bürger muss durch die staatliche Finanzhilfe soweit ausgestattet sein, dass auch „arme“ Bürger nach Genehmigung von der Privatschulgarantie Gebrauch machen können.

Überdies verlangt das Bundesverwaltungsgericht von den Gründern und Trägern finanzielle Opfer, die als Beiträge zur Eigenleistung über das Schulgeld hinausgehen. Auch insofern folgt es der durch das Bundesverfassungsgericht vorgezeichneten Linie.⁵ Dazu zählt das Bundesverwaltungsgericht insbesondere auch „Zuschüsse finanzstarker Kreise“ (Rdnr. 37). Fakt ist allerdings, dass auf Elterninitiative gründende Schulen in der Regel nicht auf finanzstarke Kräfte zurückgreifen können. Sie verfügen in der Regel neben den Schulgeldeinnahmen nicht über weitere Beiträge zur Eigenleistung.

¹ BVerwG, Beschluss vom 30.11.1984 – 7 C 66.32 (= SPE n.F. Oz. 236, S 14 ff., II 2 – vermögenslose Gründung).

² BVerwGE 27, 360 ff., 3 b. Dazu VOGEL in FR. MÜLLER/B. JEAND'HEUR: Zukunftsperspektiven der Freien Schule. 2/1995, S. 172 f.

³ BVerfGE 90, 128.

⁴ BVerwGE 23, 347, 352; 27, 360 ff.; 3 b; BayVerwGH – 7 CE 06.2032 vom 24.08.2006, Juris.

⁵ BVerfGE 75, 40; 90, 107; BVerfG, Kammerbeschluss vom 04.03.1997 – 1 BvL 26, 27/96.

Zusätzliche finanzielle Opfer gefährden ihre Existenz. Allenfalls kirchliche Schulen oder andere institutionelle Gründer und Träger haben finanzstarke Kräfte im Rücken.

**Differenzierte
Eigenleistung beim
Ersatzschultypus
Elterngründung**

Ob und inwiefern die Gründer und Träger von freien Schulen finanzielle Opfer erbringen können, muss – so die hier vertretene Auffassung – vom Ersatzschultypus abhängen. Beim Ersatzschultypus der Elterngründung gilt die negative Vermutung, dass mit dahinter stehenden finanzstarken Kräften nicht gerechnet werden kann. Allenfalls bei institutionellen Gründern gilt die positive Vermutung, dass man grundsätzlich von finanzstarken Kräften im Hintergrund ausgehen kann. Festzuhalten ist, dass die „Lehre“ von den Beiträgen zur weiteren Eigenleistung eine typenspezifische Differenzierung notwendig macht. Sie ist jedenfalls grundsätzlich nicht anwendbar auf die Elternschulen. Das „herkömmliche Bild der Privatschule“, von dem Art. 7 Abs. 4 GG nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeht (Rdnr. 37), ist insofern korrekturbedürftig.



Probleme einer „Bürgerschule“

Im Rückblick auf die Tagung Des Paritätischen „Bürgerschulen als Garanten für gute Bildung“ am 13.03.2012 in Berlin

RECHTSANWALT PROF. DR. JOHAN PETER VOGEL, BERLIN

Seit längerem entwickelt Der Paritätische die Idee einer „Bürgerschule“. Angesichts der viel zu großen Quote von Schulabgängern ohne Abschluss und der zu großen Abhängigkeit zwischen sozialer Herkunft und Bildungschancen im deutschen Schulwesen sieht sich Der Paritätische aus seiner sozialen Aufgabenstellung in der Kinder- und Jugendlichen-Hilfe heraus aufgefordert, nun auch als Schulträger aufzutreten und eine Schulkonzeption zu entwerfen, die besonders geeignet wäre, diesen Missständen entgegen zu treten; gedacht ist zunächst an eine Reihe von allgemeinbildenden Modellschulen, die an „sozialen Brennpunkten“ gegründet werden und insbesondere Schüler aus den unteren Schichten besonders fördern sollen.

**Bedingungen einer
Bürgerschule**

Auf einer Tagung Des Paritätischen in Berlin am 13. März 2012 umriss Prof. Barbara JOHN, Vorsitzende des Landesverbandes Berlin und verdienstvolle ehemalige Integrationsbeauftragte Berlins, die Konzeption einer Schule, die „einen modernen Bürgerethos¹ vermittelt, das Individuum stärkt und demokratisch organisiert“ sein müsse. Dazu sei erforderlich, dass Schule „aus zentralistischen Verwaltungsstrukturen herausgelöst“ werde und selbstverwaltet „lokal eingebunden und sozialorientiert agieren“ könne („Kiezschule“). Speziell frei-gemeinnützige Schulträgerschaften müssten gefördert und „gleich und fair“ wie die staatlichen Schulen finanziert werden; Eltern und Schüler müssten über „personalgebundene Budgets“ die Möglichkeit erhalten, die Schule zu wählen, die ihren Vorstellungen am besten entspricht („das Geld folgt dem Schüler“); die gewählte Schule müsse ihr Angebot transparent darstellen und alle Schüler des Einzugsgebietes aufnehmen. Schließlich müsse das Verhältnis zwischen Schulaufsicht und Schule in ein verlässliches Vertragsverhältnis umgewandelt werden.

1 Im Tagungsprogramm und im auf der Tagung ausgegebenen Thesenpapier wird „Ethos“ maskulin gebraucht, der Begriff ist aber schon im Altgriechischen ein Neutrum.

**ENNUSCHAT für ein
Modell einer
Ersatzschule**

Alles in allem eine „Bürgerschule“, die in staatlicher wie in freier Trägerschaft zwischen den Stühlen sitzt: als staatlicher Schule fehlt ihr die Gestaltungsfreiheit („Autonomie“) eines freien Trägers, als freier Schule die Vollfinanzierung der staatlichen Schule; als staatliche Schule bräuchte sie eine Sonderstellung, als freie Schule müsste sie auf bestimmte Verfassungsrechte verzichten. Jörg ENNUSCHAT, Fernuniversität Hagen, empfiehlt in einem für Den Paritätischen erarbeiteten Gutachten¹ nach Durchsicht möglicher geeigneter Träger- und Schulformen als Ausgangspunkt für einen Modellversuch einen gemeinwohlorientierten freien Träger in Form eines eingetragenen Vereins (S. 16 ff., D I), als Schulform die Ersatzschule (S. 22, D II). Es erscheint der Umriss einer freien Schule, die verstärkt dem Sozialprinzip verpflichtet ist- eine modifizierte anerkannte Ersatzschule ohne freie Schülerwahl, aber mit Schulgeldfreiheit und öffentlicher Vollfinanzierung.

**Verzicht auf freie
Schülerwahl, wenn
Monopolstellung**

Ist das rechtlich möglich? Dies ist die Frage, die das Gutachten ENNUSCHATS beantworten sollte. Ausgehend von der verfassungsrechtlich gebotenen Figur der Ersatzschule sind zunächst der Verzicht auf freie Schülerwahl und die Vollfinanzierung aus öffentlichen Mitteln problematisch. Die freie Schülerwahl ist ein aus dem Grundrecht auf Errichtung freier Schulen (Prinzip der Vielfalt) abgeleitetes Recht, das möglicherweise Grundrechtsqualität besitzt. Kann ein freier Träger auf ein solches Recht verzichten? ENNUSCHAT bejaht dies als eine besondere Form der Grundrechtsausübung, da der Verzicht den Wesensgehalt der Privatschulgarantie nicht betrifft (S. 12, F III 1). Zu ergänzen wäre: Auch PIEROTH² kommt zu diesem Ergebnis. Die Frage ist bereits aufgeworfen bei freien Schulen, die wegen des Rückzugs des Staates aus schülerarmen Gebieten allein die Versorgung der Schüler einer Region übernehmen.³ PIEROTH hat in seinem Gutachten⁴ einen parallelen Rechtsfall aus dem Friedhofsrecht angeführt, in dem ein Friedhof, der nur Verstorbene einer bestimmten Konfession zulässt, dann, wenn er der einzige Friedhof in der Region wird, gezwungen ist, als Folge seiner Monopolstellung auch andere Begräbnisse zuzulassen. Entsprechend müsste eine freie Schule, die die einzige in einem Einzugsgebiet wird, alle Schüler bis zur Grenze ihrer Kapazität aufnehmen (Kontrahierungszwang). Sie tritt dann insoweit wie eine staatliche Schule auf und müsste in den Stand versetzt werden, Schüler des Einzugsgebietes schulgeldfrei aufzunehmen.⁵

**Vollfinanzierung
nicht verboten**

Eine Vollfinanzierung einer Ersatzschule und damit der Verzicht auf Schulgelderhebung ergeben sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz. Art. 7 (4) GG geht sogar davon aus, dass Privatschulen Schulgeld erheben, denn die dadurch entstehende Sonderung nach den Besitzverhältnissen darf lediglich nicht auch noch gefördert werden. Gesetzgebung und Rechtsprechung neigen dementsprechend bisher, wie ENNUSCHAT nachweist (S. 36 ff., G II 1 a), dazu, eine Vollfinanzierung, aus welchen Gründen auch immer, abzuweisen. Auch eine besondere pädagogische Prägung oder der Verzicht auf Schulgelderhebung konnten bisher keine Vollfinanzierung auslösen. Vollfinanzierung ist zwar verfassungsrechtlich nicht geboten, aber auch nicht verboten (S. 44 ff., G II 1 b).

1 Jörg ENNUSCHAT: Die Bürgerschule – Der Rechtsrahmen für Organisation, Betrieb und Finanzierung eines innovativen Schulmodells. Gutachten, herausgegeben von Der Paritätische Gesamtverband, Berlin 2012. Angegebene Seiten nach dieser Ausgabe.

2 Bodo PIEROTH/ Tristan BARCZAK (in: H. AVENARIUS/B. PIEROTH, T. BARCZAK: Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen- eine Kontroverse. Baden-Baden 2012), S. 146.

3 Johann Peter VOGEL: Eindämmen oder Kooperation? Rechtsfragen zum Verhältnis staatlicher und freier Schulen in Zeiten des Schülerschwundes. DÖV 2011, S. 661 ff.

4 B. PIEROTH/T. BARCZAK, aa.O., S. 143 ff.

5 Hermann AVENARIUS (in: H. AVENARIUS/B. PIEROTH, T. BARCZAK: Die Herausforderung ...) hält dem entgegen, dass dadurch „das öffentliche Schulwesen in seiner Integrationsfunktion marginalisiert“ und „die grundrechtlich gewährleistete Privatschulfreiheit beschnitten“ werde (S. 174).

Sie wäre nebenbei für den Staat auch ein Instrument der Sicherung des schulgeldfreien Kontrahierungszwangs. Es ist mithin keine Rechtswidrigkeit, sondern Sache des politischen Willens, ob eine solche Kombination eingeführt wird.

ENNUSCHAT (S. 47 f., G II 1 c) sieht immerhin in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Gleichbehandlung der Ersatzschulen bei der Zuteilung der Finanzhilfe gewisse Hinweise auf Besonderheiten, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen würden, und führt an, dass Bürgerschulen mit ihrer Ausrichtung auf benachteiligte Schüler einerseits dem Staat einen besonderen Dienst erweisen, andererseits sich damit einer Klientel zuwenden, die für andere Ersatzschulen „vermutlich unattraktiv“ sei, sodass eine Begünstigung der Bürgerschule keine Konkurrenzsituation schaffe (S. 48, 56). Was dies betrifft, muss allerdings daran erinnert werden, dass z.B. Waldorfschulen und Alternativschulen Schüler dieser Klientel längst erfolgreich beschulen – freilich zahlenmäßig begrenzt, und zwar genau aus den Gründen, deretwegen für die Bürgerschule eine Ausnahme gemacht werden soll: sie müssen mangels ausreichender Finanzhilfe Schulgeld erheben. Gleichwohl: die freien Schulen müssten ein so geartetes Modell begrüßen, weil dann endlich gezeigt werden könnte, was freie Schulen unter den Bedingungen staatlicher Schulen zu leisten vermögen.¹ – Übrigens kommt PIEROTH² im Falle einer Monopolstellung mit Übernahme eines Kontrahierungszwanges zu einer Vollfinanzierung über einen Entschädigungsanspruch der Schule im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag i.S. von § 670 i.V.m. §§ 677, 683 Satz 1 BGB analog.

**Kann Staat einer
Ersatzschule
Monopolstellung
überlassen?**

Kann der Staat aber überhaupt die Schüler eines sozialen Brennpunkts oder einer Region einer (schulgeldfreien, aufnahmepflichtigen) freien Schule überlassen? Ist er nicht nach Landesverfassungsrecht gehalten, ausreichend für staatliche Schulen zu sorgen? Die Antwort auf diese Fragen hängt ab davon, wie die „Aufsicht über das gesamte Schulwesen“ nach Art. 7 (1) GG interpretiert wird. Traditionell wird „Aufsicht“ in diesem Fall verstanden als „Inbegriff aller Dispositionsrechte über die Schule“, also auch als Verpflichtung, eine ausreichende Kapazität von Schülerplätzen selbst als Träger vorzuhalten. Dabei wird von „Vorrang“ der staatlichen vor der freien Schule, von einem „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ gesprochen.³ Dem neigt auch ENNUSCHAT (S. 14 ff., C III 3; S. 34, F III 3 b) zu, freilich mit der Modifikation, dass der Vorrang gemindert sei bei als Ersatzschulen genehmigten allgemeinbildenden weiterführenden Schulen. Er behandelt das Problem aber nicht grundsätzlich, sondern hält sich (S. 30, F II 1) daran, dass der Staat auch jetzt schon, z.B. im Bereich der Förderschulen und der beruflichen Bildung, freien Trägern öffentliche Bildungsaufgaben überlässt, ohne eigene Schulen anzubieten. Freilich trifft dies die Verhältnisse der Bürgerschule nicht ganz, die im Zentrum der schulpflichterfüllenden allgemeinbildenden Schulen tätig würde und an die Stelle staatlicher Schulen treten will. Die Feststellung, dass es „jedenfalls in Ballungsgebieten in noch erreichbarer Nähe weitere öffentliche Schulen geben wird“, verlegt das Problem in die Pragmatik. Deshalb prüft ENNUSCHAT hilfsweise auch (S. 30 f., F II 2) Kooperationsmöglichkeiten freier mit staatlichen Schulen, die ihn selbst aber in der Sache nicht recht befriedigen.

**Vorrang der staatlichen
Schule?**

M.E. könnte das Problem grundsätzlicher gelöst werden, wenn man von der neueren Auffassung ausginge, wonach verfassungsrechtliche staatliche Aufsichtspflicht (Art. 7 (1) GG) und grundrechtliche Privatschulfreiheit (Art. 7 (4)

1 Dazu Helmut E. KLEIN: Die Mär von der output-orientierten staatlichen Finanzhilfe. R&B 1/12, S. 13 ff.

2 B. PIEROTH/T. BARCZAK, aa.O., S. 148 f.

3 Zuletzt H. AVENARIUS, aa.O., S. 44 f.

GG) gleichrangig sind.¹ Ersatzschulen in freier Trägerschaft erfüllen wie staatliche einen öffentlichen Bildungsauftrag. Allerdings gibt der Staat in Gestalt der Landesgesetzgeber die Maßstäbe für den Ersatzschulbegriff und das Format der Inhalte vor. Dadurch wird aber kein „Vorrang“ im verfassungsrechtlichen Sinn, also in der Erfüllung der öffentlichen Bildungsaufgabe begründet. Auch wenn der Staat nach Landesverfassungsrecht gehalten ist, für öffentliche Schulen zu sorgen, könnte er sich mindestens dort, wo er mit seinen Möglichkeiten keine effektive Schule betreiben kann (z.B. wenn zu wenige Schüler für eine staatliche Schule zur Verfügung stehen oder besondere, regional begrenzte pädagogische Probleme zu bewältigen sind), bei der Schaffung ausreichender Schülerplätze auch öffentlicher² Schulen in freier Trägerschaft bedienen. Eine Verweisung von Schülern auf eine freie Schule kann dann zu keiner Benachteiligung der Schüler/Eltern führen, wenn die Ersatzschule schulgeldfrei ist und alle Schüler ihres Einzugsbereich aufnehmen muss. Über die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 (4) Satz 3 und 4 GG und die damit verbundene Schulaufsicht ist ein zumutbarer, gleichwertiger Unterricht gewährleistet.

Diese Einbeziehung freier Schulen in die Versorgung mit speziellen Aufgaben (oder der Flächendeckung) bedarf angesichts der Selbstbestimmung freier Träger der Sicherung, um eine verlässliche dauerhafte Versorgung zu gewährleisten. ENNUSCHAT (S. 55, H I) sieht diese in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis zwischen Schulverwaltung und Schulträger.³ Darin wären Einzugsbereich, Aufnahmeverpflichtung und Vollfinanzierung (um drei Eckpunkte zu nennen) zu verabreden. Damit solche Verträge geschlossen werden können, empfiehlt ENNUSCHAT (S. 56 f., H II) zur Klarstellung die Schaffung einer entsprechenden landesgesetzlichen Grundlage; rechtlich möglich wären solche Verträge aber auch schon nach bestehender Rechtslage. ENNUSCHAT (S. 56, H II 1) Bedenken hinsichtlich der besonderen Förderung der Bürgerschule lediglich in Form eines Haushaltstitels sind berechtigt: angesichts der Tatsache, dass der Haushalt Jahr für Jahr neu und u.U. unterschiedlich festgesetzt werden kann, wäre die Förderung weder dauerhaft noch kalkulierbar.

Der Staat ist zwar verpflichtet, bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eine Ersatzschule zu genehmigen; zur Kooperation hinsichtlich der Überlassung eines Einzugsbereichs und einer Vollfinanzierung ist er nicht verpflichtet. Worin läge für ihn eine politische Notwendigkeit zu handeln? Der zunehmende politische Druck aufgrund der negativen Vergleichsdaten und aufgrund der tatsächlichen hohen Zahlen der Schulabgänger ohne Abschluss könnte auf ein Nachdenken darüber drängen, wie man die Benachteiligungen mindern könnte. Vermutlich ist der Apparat des Staatsschulwesens zu schwerfällig, um gezielt und differenziert zu reagieren. Ein sozial erfahrener Schulträger mit den Freiheiten einer freien Schule könnte eher geeignet sein, das Problem anzugehen. Bisher liegen allerdings weder ein ausgearbeitetes pädagogisches Konzept noch eine konkret arbeitende Schule vor, sodass das Hauptargument für die Sonderbehandlung der Verifizierung harrt (Bringschuld des Trägers. S. 23 f., E I; S. 28, E IV; S. 55, H). Müsste das Modell einer Bürgerschule unter den Bedingungen der Ersatzschule gegründet werden, bedürfte es des erheblichen Mitteleinsatzes des Trägers (Schulgeldfreiheit!), um in den ersten Jahren die Verwirklichung des Konzepts zu ermöglichen. Müsste die

Integration bildungsferner Schüler durch Ersatzschulen?

1 B. PIEROTH/T. BARCZAK, a.a.O., S. 125 f. m.w.N.; auch R&B 1/12, S. 6 ff. Nur für den Grundschulbereich gibt es nach Art. 7 (5) GG einen Vorrang der staatlichen Schule.

2 „Öffentlich“ hier nicht als „staatlich“, sondern als öffentlich im Sinne des Dienens einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe verstanden.

3 S. auch VOGEL, a.a.O., S. 670 ff.

Bürgerschule Schulgeld oder andere Beiträge der Eltern wie Waldorfschulen oder Alternativschulen erheben, könnte sie die besondere Förderung der unterprivilegierten Schüler kaum beweisen. Angesichts der Zustände und der verbreiteten Ratlosigkeit wäre ein Vertrauensvorschuss naheliegend, von den Mitteln, die jetzt ziellos¹ in vorhandene Schulen gepumpt werden, einen Teil in ein Schulmodell mit größerer Gestaltungskompetenz und entsprechender wissenschaftlicher Begleitung zu stecken. Die unterprivilegierten Kinder wären eines solchen Versuches wert.

Mehr Selbständigkeit für Schulen

Auf der Tagung kamen zum Schluss auch zwei Politiker zu Wort, Bettina JARASCH, Vorsitzende der (oppositionellen) Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus und Christan LINDNER, früherer Generalsekretär der FDP im (nicht zuständigen) Bundestag. Bei aller Unterschiedlichkeit in ihren Ansichten zur Schule waren sie sich völlig einig darin, dass Schule wesentlich besser und effektiver sein könnte, wenn sie mehr Selbständigkeit hätte. Auch wenn Martin WEIB das statistisch bestritten hat² (Frau JARASCH schien davon ziemlich beeindruckt zu sein): Der Versuch mit einer selbstgestaltenden, schulgeldfreien, zur Aufnahme aller Schüler verpflichteten Schule ist noch nicht gemacht worden.



Dokumentation „Gerecht und effizient: Anforderungen an die Schulfinanzierung“ Tagungsbericht zum Symposium des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB), An-Institut der Ruhr-Universität Bochum und der Software AG-Stiftung vom 02. März 2012 in Leipzig

KATHARINA KOLOK, WISS. MITARBEITERIN DES IFBB

I. Einleitung

Haben Schulen in freier Trägerschaft Effizienzvorteile im Vergleich zu staatlichen Schulen? Welche Maßstäbe sind an eine gerechte Schulfinanzierung anzulegen? Sinkende Schülerzahlen, Schließungen staatlicher Schulen und ein steigender Bedarf an Schulen in freier Trägerschaft verlangen eine Beantwortung dieser Fragen. Das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB) suchte Antworten und Lösungen und veranstaltete in Kooperation mit der Software AG-Stiftung am 02.03.2012 in Leipzig ein Symposium zum Thema „Gerecht und effizient: Anforderungen an die Schulfinanzierung“.

II. Vorträge

Eröffnet wurde die Tagung durch Prof. Dr. Dirk RANDOLL von der Software AG-Stiftung und dem wissenschaftlichen Direktor des IfBB, Prof. Dr. Wolfram CREMER von der Ruhr-Universität Bochum, die neben einer kurzen Begrüßung einen Ausblick auf das Programm der Tagung gaben.

Die Vortragsreihe eröffnete Dr. Thomas LANGER, Wissenschaftlicher Leiter des IfBB, der zum Thema „Vom Nutzen und Vorteil einer gerechten Bildungsfinanzierung für das gesamte Schulwesen“ referierte. Hingewiesen wurde zunächst auf die Ergebnisse aus der Bildungsforschung zur Finanzhilfe, insbesondere die Untersuchungen zu den staatlichen Schülerkosten des Steinbeis Transferzentrums Heidenheim. Sodann stellte Langer die höchst-

¹ Dazu KLEIN, a.a.O., S. 17 ff.

² Martin WEIB: Allgemeinbildende Privatschulen in Deutschland. Bereicherung oder Gefährdung des öffentlichen Schulwesens? Herausgegeben von der Friedrich Ebert-Stiftung 2011.

richterliche Rechtsprechung zur Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vor (s. dazu LANGER in diesem Heft, S. 4 ff.).

Diese Rechtsprechung lasse etliche Fragen unbeantwortet, insbesondere sei nicht geklärt, welche Rationalitätsanforderungen der Gesetzgeber von Verfassung wegen bei der Finanzhilfegesetzgebung berücksichtigen müsse. Auch die Bildungsforschung stehe angesichts des Schülerzahlenrückgangs und der damit verbundenen Schließung staatlicher Schulen und des Schülerzuwachses an Schulen in freier Trägerschaft bei gleichzeitiger Absichtserklärung der Kultusminister, den weiteren Ausbau von Schulen in freier Trägerschaft zu verhindern, vor neuen Herausforderungen.

Im Anschluss referierte Prof. Dr. Heiner BARZ von der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf zum Thema „Forschungsstand zur Schulfinanzierung und Forschungslücken“.

Die Höhe der Bildungsausgaben stehe zunehmend am Pranger. Deutschlands Bildungsausgaben lägen unter dem OECD-Durchschnittswert, deren aktueller Report offenbare, dass nur 4,8 % des BIP für Bildung zur Verfügung stünden, der Mittelwert liege bei 5,9 %. Jedoch sei zu beachten, dass eine Statistik immer Spielraum für die unterschiedlichsten Interpretationen lasse. Es gelte die altbekannte Lehre: „Trau keiner Statistik, die Du nicht selbst gefälscht hast!“.

**Bundesstatistik
nicht vollständig**

Die Finanzierung des allgemeinbildenden Schulsystems in der BRD sei nur scheinbar transparent, lautete seine erste These. Zwar finde man im Bildungsfinanzbericht des Statistischen Bundesamtes oder auch in der OECD-Publikation „Education at a Glance“ die Bildungsausgaben, jedoch trüge der Schein, wenn man einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe. Insbesondere ließen sich dort so gut wie keine Daten zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft finden.

Sodann stellte er unter Heranziehung des Steinbeis-Gutachtens seine zweite These auf, die amtliche Statistik unterschätze die Kosten der staatlichen Schule systematisch und bemesse damit die daran orientierten Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft viel zu gering. Zwar seien die Kosten tatsächlich schwierig zu berechnen, Kritik übte BARZ aber besonders an der Buchführung. Die realen Schulkosten lägen zum Teil über dem Eineinhalbfachen der bislang in der amtlichen Statistik verzeichneten Kosten.

Ferner, so seine dritte These, führe die Bildungsfinanzstatistik zu paradoxen Effekten. So werde bei der vielfach vertretenen These, wonach ein (vorzeitig) in den Ruhestand versetzter Lehrer zu einer Doppelbelastung des Staates führe – nämlich Pensionszahlung sowie Zahlung von Gehalt an einen neuangestellten Lehrer – nicht hinreichend berücksichtigt, dass eine (vorzeitige) Pensionierung auch zu Kostenentlastungen führe, da die Vergütung eines jüngeren Lehrers unterhalb der eines älteren Lehrers liege.

Die Formel, dass mehr Geld zu besseren Bildungsergebnissen führe, sei als widerlegt anzusehen, es komme vielmehr auf die richtigen Verteilungsmechanismen an, lautet BARZ' vierte These. Zentrale Prüfungen, Schulautonomie sowie der Wettbewerb, der für die staatlichen Schulen durch die Konkurrenz zu privaten entstehe, führen zu besseren Bildungserträgen. Staatsmonopolismus, so seine letzte These, sei demgegenüber keine Option.

**Freie Schulen
kostengünstiger**

Insgesamt seien Schulen in freier Trägerschaft für den Staat deutlich kostengünstiger als staatliche Schulen, sie führten zu einer Entlastung des Staatshaushaltes von mindestens 1,3 Mrd. Euro pro Jahr.

Abschließend kritisierte BARZ, dass lediglich finanziell potente Träger von der grundgesetzlich garantierten Privatschulfreiheit Gebrauch machen könnten.

Leistungsnachteil bei
sozioökonomischem
Faktor

Prof. Dr. Manfred WEIß vom Deutschen Institut für internationale und pädagogische Forschung (DIPF) beleuchtete in seinem Vortrag „Bessere Qualität der Schulbildung durch Privatschulen? Internationaler Forschungsstand und Ergebnisse einer eigenen Vergleichsstudie“ Forschungsbefunde zur Klärung der Frage nach einem etwaigen Leistungsvorteil von Privatschulen. Ein zunächst – ohne Einbeziehung von Leistungsprädiktoren – ermittelter Leistungsvorteil sei vielfach nicht mehr signifikant bzw. verkehre sich sogar in einen Leistungsnachteil, berücksichtige man den Einfluss der sozioökonomischen Zusammensetzung der Schülerschaft. Wettbewerb und Autonomie seien nur von untergeordneter Bedeutung. Nur etwa ein Zehntel des durchschnittlichen Leistungsvorteils der Privatschulen ließe sich darauf zurückführen. Vergleiche man die Leistungen von „statistischen Zwillingen“, d.h. von 15jährigen bzw. Neuntklässlern, die sich in den wichtigsten Leistungsprädiktoren gleichen (insbesondere der sozialen Herkunft, den kognitiven Grundfähigkeiten und dem Migrationshintergrund), so bestünden im Ergebnis wenig bedeutsame Leistungsunterschiede zwischen Schülern einer staatlichen Schule und solchen einer Schule in freier Trägerschaft. Für die Entstehung selektionsbedingter differenzieller Lernmilieus sei die Schulform entscheidend, die Trägerschaft – privat oder öffentlich – sei nur von nachrangiger Bedeutung.

Effektivität Freier
Schulen höher
als die staatlicher

Eine Gegenposition zu WEIß nahm Helmut KLEIN vom Institut der deutschen Wirtschaft in Köln „Die bildungsökonomische Effizienz von Schulen in freier Trägerschaft im Vergleich zum staatlichen Schulwesen“ ein. KLEIN wies einleitend auf die schlechte PISA-Bilanz bezüglich der Lesekompetenz deutscher Schüler von 2000 und 2009 hin. Auch auf dem Arbeitsmarkt stelle man erhebliche Grundbildungsdefizite fest, weshalb viele Unternehmen bei der Auswahl der Auszubildenden weniger auf die Zeugnisnoten als vielmehr auf die Ergebnisse von Einstellungs- und Eignungstests achteten. Dem deutschen Schulsystem mangle es an Effektivität, worunter das Verhältnis von erreichtem zu einem definierten Ziel zu verstehen sei. Die Effektivität von Schulen in freier Trägerschaft sei messbar höher als die der staatlichen Schulen. Freie Schulen würden derart auf ihr Schülerklientel einwirken, dass es dort eher zu gelungenen Entwicklungsverläufen käme als an staatlichen Schulen. Neben der Effektivitäts- stelle sich zudem die Effizienzfrage, bei der es darum gehe, ein Ziel oder Ergebnis mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz zu erreichen oder mit einem bestimmten Mitteleinsatz einen möglichst großen Ertrag bzw. maximale Wirksamkeit zu erreichen. Insgesamt mangle es dem staatlichen Schulsystem an Effizienz, es gebe Potenziale, die bislang nicht oder kaum gehoben würden. Den einzelnen Schulen müsse mehr Handlungsfreiheit eingeräumt werden, um effizienzsteigernde Wirkungen erzielen zu können. Es bedürfe personalökonomischer Strategien, wie etwa leistungsorientierter Vergütungen, Zulagen und Prämien.

Schulen in freier Trägerschaft seien in erheblichem Maße unterfinanziert, die je Schüler durchschnittlich bereitgestellten Regelsätze decken lediglich 50 bis 60 % der tatsächlichen schulbetrieblichen Kosten, was einer dauerhaften existenziellen Herausforderung für diese Schulen gleich käme und zwangsläufig zu einem Verstoß gegen das Sonderungsverbot führe. Im Ergebnis seien Schulen in freier Trägerschaft, trotz skizzierter Widrigkeiten staatlicher Reglementierung und Unterfinanzierung, im Allgemeinen die effektiveren und effizienteren Schulen. KLEIN führt dies auf zwei Gründe zurück: Erstens hätten Freie Schulen eine intensivere Beziehung zum Wettbewerb auf dem Bildungsmarkt

aufgebaut und einen qualitätsbewussteren Umgang mit Bildung als öffentlichem Gut entwickelt und zweitens sei die volle eigenverantwortliche Bewirtschaftung ein Leistungsmerkmal.

Im Anschluss daran referierte **Dr. Eva Maria STANGE**, stellvertretende Vorsitzende und bildungspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag, zum Thema „**Die Obergrenze der staatlichen Förderung der Schulen in freier Trägerschaft**“. STANGE eröffnete ihren Vortrag mit der Formulierung des zentralen Ziels öffentlicher Bildung. Jedem einzelnen Schüler müsse die beste Bildung ermöglicht werden, unabhängig von der sozialen Situation, der Herkunft oder dem Geschlecht. Jede Schule müsse ihren Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels leisten, ihr komme eine Integrationsfunktion zu. Ein mehrfach gegliedertes Schulsystem werde dieser Funktion nicht mehr gerecht.

Schulen in freier Trägerschaft seien eine Absage an ein staatliches Schulmonopol, seien eine Bereicherung und hätten durch ihre pädagogische Vielfalt häufig Modellcharakter. Ersatzschulen, auch staatlich anerkannte, seien zwar gleichwertig, jedoch nicht gleichartig, sie würden grundsätzlich über das Recht auf Gestaltungsfreiheit verfügen. Grenzen würden sich jedoch zum einen aus dem Sonderungsverbot ergeben, dessen tatsächliche Einhaltung fraglich sei. Zum anderen müsse die Ausbildung und Bezahlung der Lehrkräfte vergleichbar sein, es bestünden aber in der Praxis zum Teil deutliche Gehaltsunterschiede. Ferner sei eine Gewinnerzielung durch Schulen in freier Trägerschaft nicht zulässig. Freie Schulen in Sachsen entstünden sowohl wegen einer gezielten Flucht aus dem staatlichen Schulwesen als auch als Lückenfüller an den Standorten, an denen staatliche Schulen geschlossen worden seien. Vollzeitschulische Berufsschulen seien vor allem als Ersatz für fehlende duale Ausbildungsplätze in den neunziger Jahren erwachsen.

Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen stünden vor einer Reihe von Bedrohungen bzw. Herausforderungen durch einige veränderte Regelungen im Jahr 2011. STANGE nannte insofern den Wegfall der Schulgelderstattung durch die staatliche Förderung, die Absenkung der Förderung um jährlich 5 %, eine Wartezeit von vier, statt bisher drei Jahren und eine Kopplung der Zuschusshöhe an die Mindestschülerzahlen öffentlicher Schulen. Da nach Art. 102 der SächsVerf Schulen in freier Trägerschaft Anspruch auf finanziellen Ausgleich haben, erhielten sie schülerbezogene Zuschüsse, die mit Pauschalsätzen ermittelt würden. Öffentliche Schulen hingegen erhielten die Zuweisungen klassen- bzw. gruppenbezogen. Das Sonderungsverbot erlaube ein Schulgeld bis zu 100 € monatlich, jedoch blieben der Förderverein, Spenden und Eigenleistungen der Eltern völlig unberücksichtigt. STANGE nannte drei Gründe, weshalb eine 100%ige staatliche Finanzierung nicht in Betracht komme. Zum einen regelt schon das Grundgesetz, dass Schulen in freier Trägerschaft die Ausnahme von der Regel darstellen, zum anderen müssen Schulen in freier Trägerschaft nicht flächendeckend und wohnortnah sein, sie seien nicht einmal in die Schulnetzplanung mit einbezogen, sie wollten und könnten sich ihre Schüler aussuchen und unterlägen somit nicht der gesellschaftlichen Integrationsverpflichtung.

Sodann ging STANGE auf – aus ihrer Sicht – notwendige Änderungen im Bildungssystem ein. Unter anderem solle ein inklusives Schulsystem – sowohl für öffentliche Schulen als auch für Schulen in freier Trägerschaft – verpflichtend sein. Ferner bräuchten alle Schulen mehr organisatorische, pädagogische und finanzielle Gestaltungsfreiräume, die Ressourcenausstattung dürfe sich nicht allein an der Gruppengröße orientieren. Alle Schulen benötigten eine Grundfinanzierung und eine nach regionalen, sozialen und inhalt-

**Gestaltungsfreiheit
Freier Schulen
zwischen
Sonderungsverbot
und Lehrerbezahlung**

**Keine 100%ige
Finanzhilfe**

**Schulen
brauchen mehr
Gestaltungsspielraum**

lichen Unterschieden differenzierende Ressourcenausstattung. Schulgeld zur Finanzierung des Schulbetriebs solle grundsätzlich nicht erhoben werden.

Prof. Dr. Bodo PIEROTH von der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster referierte über „Die verfassungsrechtliche Untergrenze der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft“. Das Grundgesetz selbst enthalte keine Regelungen über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft. Demzufolge sei das Richterrecht des BVerfG heranzuziehen, dessen entscheidende fünf Urteile der letzten 25 Jahre PIEROTH sodann vorstellte. In der ersten Entscheidung aus dem Jahr 1987 habe das BVerfG die Schutz- und Förderungspflicht anerkannt (BVerfGE 75, 40). Hier habe das Gericht betont, es gehöre zu den Grundrechten als Elementen objektiver Wertordnung, dass sie nicht nur vom Staat nicht beeinträchtigt werden dürfen, sondern vielmehr in gewissem Umfang durch diesen auch geschützt werden müssen. Aus Art. 7 IV GG ergebe sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die privaten Ersatzschulen zu schützen und zu fördern, andernfalls verkümmere Art. 7 IV 1 GG zu einer nutzlosen institutionellen Garantie. Bei der Frage danach, wie diese Schutzpflichten zu erfüllen seien, lasse das Gericht dem Gesetzgeber einen beträchtlichen Entscheidungsspielraum. Das Gericht habe lediglich festgelegt, dass die Institution des Privatschulwesens als solche nicht in ihrer Existenz gefährdet werden dürfe. Im Urteil zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Wartepflichten (BVerfGE 90, 107) habe das BVerfG entschieden, dass selbst außergewöhnlich lange Wartefristen – bis zur Gewährung der vollen finanziellen Leistungen – grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig seien; nur wenn diese zu einer faktischen Errichtungssperre führten, läge ein Verstoß gegen Art. 7 IV GG vor. Insbesondere müsse die Aussicht auf spätere Förderung gewahrt sein, bei einer langen Wartefrist müsse ein Ausgleich vorgesehen sein. Die Entscheidung zur notwendigen Berücksichtigung von Schulbaukosten (BVerfGE 90, 128) habe einen Kontrapunkt zugunsten der Privatschulfinanzierung gesetzt. Das BVerfG habe betont, dass mit der Genehmigungsvoraussetzung des Art. 7 IV 3 GG, wonach die privaten Schulen in ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürften, auch die Schulgebäude gemeint seien. Im Übrigen stehe dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Förderung ein weiter Spielraum zu. Durch Kammerbeschluss (BVerfG v. 04.07.1993, Juris) habe das BVerfG die Erbringung von angemessenen Eigenleistungen zur Füllung einer Deckungslücke für zulässig erachtet. Ebenfalls für zulässig erachtet habe das Gericht eine Landeskinderklausel im Bremischen Privatschulgesetz, nach der bei der staatlichen Finanzhilfe nur Schüler berücksichtigt werden, die in Bremen wohnen (BVerfGE 112, 74). Die Richter haben weder Art. 3 I GG noch Art. 7 IV GG als verletzt angesehen.

Die dargestellte bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung könne derart zusammengefasst werden, dass die Grundrechtsberechtigten einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe für Gründung und Betrieb einer privaten Ersatzschule unter Inkaufnahme einer gewissen Wartefrist und unter Einsatz eigener Mittel haben. Konkrete Angaben über die Höhe des Finanzierungsanspruchs seien schon allein wegen der Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Ausgestaltung dieses Anspruchs schwierig. PIEROTH sah jedoch aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG die Grenze für ein monatliches Schulgeld bei etwa 100 €. Dies zugrunde gelegt, käme man für die erforderliche staatliche Finanzierung auf einen Satz von 80–85 %. Zusammengefasst ähnele die staatliche Finanzhilfe einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung, über deren exakte Höhe weiterhin gestritten werden dürfe.

Die Rechtsprechung
des BVerfG

Bei 100 € Schulgeld
Finanzhilfe von
80–85 %

III. Offene Podiumsdiskussion

In der anschließenden offenen Podiumsdiskussion stellten sich Bildungsexperten aus Wissenschaft, Schulpraxis, Schulverwaltung und -politik, Schulverbänden und Justiz einer angeregten Diskussionsrunde unter schlussendlicher Einbeziehung des Tagungspublikums.

IV. Schluss

Die Tagung hat gezeigt, dass die Frage danach, ob Schulen in freier Trägerschaft im Vergleich zu staatlichen Schulen Effizienzvorteile haben, kontrovers beurteilt wird. Auch die Maßstäbe, die an eine gerechte Schulfinanzierung anzulegen sind, sind nach wie vor umstritten. Insgesamt wäre jedenfalls eine transparentere Ausgestaltung der Schulfinanzierung ein erster wichtiger Schritt zur Steigerung von Gerechtigkeit und Effizienz. Diese Entwicklung steht jedoch noch am Anfang und wird Wissenschaft und Praxis auch weiterhin Zündstoff für kontroverse Diskussionen bieten.



Büchertisch Hinweise auf Veröffentlichungen zur Thematik dieses Heftes

Statistisches Bundesamt Bildungsausgaben. Ausgaben je Schüler/-in 2009.
www.destatis.de 2012.

Die Ausgaben für öffentliche (staatliche) Schulen sind von 5.100 € auf 5.500 € pro Schüler gestiegen, und zwar unterschiedlich in allen Bundesländern.

HERMANN AVENARIUS/BODO PIEROTH/TRISTAN BARCZAK:

Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen – eine Kontroverse. Die Freien Schulen in der Standortkonkurrenz. Studien zum Schul- und Bildungsrecht, Bd. 2. Nomos, Baden-Baden 2012.

Der Band ist der zuerst erschienene einer neuen Schriftenreihe, die herausgegeben wird u.a. von Wolfram CREMER, Ruhr-Universität Bochum und wissenschaftlicher Direktor des An-Instituts IfBB, und Hinnerk WISSMANN, Universität Bayreuth, der ein Vorwort beigesteuert hat. Er enthält das Gutachten AVENARIUS und das „Gegengutachten“ PIEROTH zur Frage, ob Ersatzschulen trotz Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der verfassungsrechtliche Anspruch auf Genehmigung vorenthalten werden kann (s. R&B 1/12). Den Gutachten ist eine Replik von AVENARIUS und eine Duplik von PIEROTH angefügt.

Der Paritätische Gesamtverband (Hg.):

Die Bürgerschule. Der Rechtsrahmen für Organisation, Betrieb und Finanzierung eines innovativen Schulmodells. Rechtsgutachten erstattet von Jörg ENNUSCHAT, Fernuniversität Hagen. 2012.

Die Broschüre enthält das Gutachten ENNUSCHAT (s. dazu VOGEL: Die Bürgerschule. In diesem Heft).



Einladung D S R T – Deutscher Schulrechtstag

1. Deutscher Schulrechtstag – Zur Rechtsstellung der Lehrkräfte – heute – am 15. Juni 2012 in Berlin

Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) und das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V., An-Institut der Ruhr-Universität Bochum (IfBB), haben gemeinsam den „Deutschen Schulrechtstag“ begründet.

Der „Deutsche Schulrechtstag“ soll an Fragen des Schulrechts interessierte Personen aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden sowie Lehrer-, Schüler- und Elternschaft zusammenführen und ein gemeinsames Forum der Information, der Diskussion und des gegenseitigen Austausches bieten. Entsprechend der breit angelegten Forschungsansätze beider Veranstalter, des DIPF und IfBB, wird der „Deutsche Schulrechtstag“ jeweils aktuelle Fragen des Schulrechts behandeln, zugleich aber auch thematisch einschlägige Vorträge und Diskussionen aus der Bildungsforschung in seine Veranstaltungen mit einbeziehen und so die interdisziplinäre Sicht auf die Probleme lenken und damit auch für Interessierte außerhalb von schulrechtlichen Zusammenhängen von Bedeutung sein.

Der „Deutsche Schulrechtstag“ wird zukünftig einmal jährlich als gemeinsame Veranstaltung von DIPF und IfBB stattfinden, und zwar im steten Wechsel an den Standorten Berlin und Bochum.

Der „1. Deutsche Schulrechtstag“ wird am 15. Juni 2012 in Berlin stattfinden. Hierzu laden die Veranstalter herzlich ein.

Der „1. Deutsche Schulrechtstag“ ist dem Thema „Zur Rechtsstellung der Lehrkräfte – heute“ gewidmet. Behandelt werden aktuelle und zugleich grundlegende, die Rechtsstellung von Lehrerinnen und Lehrern betreffende Fragen – dabei verfolgen die Veranstalter nicht zuletzt das Ziel, durch die Breite der Themen und die Unterschiedlichkeit der Ansätze den Dialog über Rechtsfragen sehr weit zu spannen.

Insbesondere am Vormittag des Veranstaltungstages werden Themen behandelt, die derzeit auch jenseits der Fachöffentlichkeit große Beachtung finden. Das gilt zunächst für die nicht zuletzt in Berlin politisch heftig diskutierte Frage einer Verbeamtung der Lehrkräfte, die im Eröffnungsvortrag nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Frage eines zwingenden verfassungsrechtlichen Auftrags diskutiert wird. Daran anschließend wird ebenfalls in prononciert verfassungsrechtlicher Perspektive die „Bewertung von Lehrern durch Schüler“, namentlich in verschiedenen Internetforen, behandelt. Die Nachmittagsvorträge befassen sich dann mit der Einstellung von Lehrkräften. Insofern soll im Spannungsverhältnis zwischen einer weitreichenden Autonomie der einzelnen Schule und dem Grundsatz der „Bestenauslese“ eine rechtlich überzeugende Lösung gefunden werden. Ob und inwieweit hier die Situation an Schulen in freier Trägerschaft verschieden oder doch eher vergleichbar ist, soll ebenfalls erörtert werden. Und schließlich ist die Frage der (bundesländerübergreifenden) Anerkennung von Lehrerbildung und -abschlüssen ein „Dauerbrenner“ der politischen und der rechtlichen Diskussion.

1. Deutscher Schulrechtstag – Einladung / Programm

Die abschließende offene Podiumsdiskussion steht unter der grundlegenden Fragestellung „Zum richtigen Rechtsstatus der Lehrkräfte“: Die Tatsache, dass es gelungen ist, hierfür hochrangige Vertreter von Lehrerverbänden und aus dem Bereich der Hochschulen zu gewinnen, lässt eine interessante Diskussion erwarten.

Programm **Begrüßung/Empfang | 10.15 – 10.45 Uhr**

Begrüßung

Prof. Dr. Hans-Peter FÜSSEL

Humboldt-Universität Berlin (DIPF)

Prof. Dr. Wolfram CREMER

Ruhr-Universität Bochum (Wiss. Direktor des IfBB)

Sandra SCHEERES (angefragt)

Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Landesregierung Berlin

Vormittagsvorträge | 10.45 – 12.30 Uhr

Verbeamtung von Lehrern als Verfassungsgebot

Prof. Dr. Wolfram CREMER

Bewertung von Lehrern durch Schüler

Prof. Dr. Jürgen ENNUSCHAT

FernUniversität Hagen

Moderation, Prof. Dr. Ralf POSCHER

Universität Freiburg i.Br.

Mittagspause/Imbiss | 12.30 – 13.15 Uhr

Nachmittagsvorträge | 13.15 – 17.15 Uhr

Lehrereinstellung: schulscharf und leistungsgerecht

Klaus-Detlef HANBEN

Universität Potsdam

Rechtsstellung von Lehrern an Schulen in freier Trägerschaft

Rechtsanwältin Anja SURWEHME

Berkhoff & Partner – Bochum

Moderation, Ministerialdirigent Werner VAN DEN HÖVEL

Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen

Kaffeepause | 14.45 – 15.15 Uhr

Reform der Lehrerbildung und Sicherung der Abschlussanerkennung – ein ein altes Thema, heute gelöst?

Dr. Fridjof FILMER

Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen

Moderation, Prof. Dr. Peter DREWEK

Ruhr-Universität Bochum, Dean der Professional School of Education

Schlussdiskussionsrunde | 16.00 – 17.15 Uhr

1. Deutscher Schulrechtstag – Einladung / Programm

Zum „richtigen“ Rechtsstatus der Lehrkräfte

Udo BECKMANN

Bundsvorsitzender Verband Bildung und Erziehung e.V. (VBE)

Marianne DEMMER

Stellvertr. Vorsitzende Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Prof. Dr. Peter DREWEK

Ruhr-Universität Bochum, Dean der Professional School of Education

RA Martin MALCHEREK

Justiziar Bund der Freien Waldorfschulen e.V.

Diskussion Moderation, Prof. Dr. Hans-Peter FÜSSEL

Anmeldung Um verbindliche Anmeldung wird gebeten bis zum 10. Juni 2012
Anmeldung online unter: www.deutscher-schulrechtstag.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.
Geschäftsführung: Rechtsanwalt Marc Y. Wandersleben
Breite Str. 2 (Aegi Haus) • D-30159 Hannover
Tel.: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20
e-mail: info@Institut-IfBB.de
www.Institut-IfBB.de

Redaktionsleitung:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel
e-mail: Redaktion@Institut-IfBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 15,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 5,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Satz: Schreibbüro Barbara Brudlo
Holzweg 6 • D-29352 Adelheidsdorf
e-mail: Barbara.Brudlo@t-online.de

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
e-mail: Abo@Institut-IfBB.de

Druck:
agenturdirekt druck + medien gmbh
Wiesenaer Straße 18 • D-30179 Hannover
www.agenturdirekt.de

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: www.Recht-Bildung.de